



Der Oberbürgermeister

Fraktion Unabhängige Bürger
Fraktionsvorsitzender Hr. Horn
- im Hause -

Hausanschrift: Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin
Zimmer: B104
Telefon: 0385 633-1500
Fax: 0385 633-1702
E-Mail: ilka.wilczek@sds-schwerin.de

| | | | |
|---------------------------------|------------------------------------|------------|--------------------|
| Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen | Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen | Datum | Ansprechpartner/in |
| 2017-03-14 | | 2017-03-31 | Frau Wilczek |

Straßenreinigungssatzung/Gebührensatzung für die Straßenreinigung

Sehr geehrter Herr Horn,

zu Ihrer o. g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wie hoch ist der Gemeindeanteil derzeit genau?

Der gemeindliche Anteil an der Straßenreinigung beläuft sich, entsprechend der Beschlüsse der Stadtvertretung zum 10-Mio-Sparpaket, auf 507.700 €. Das entspricht einem planerischen Anteil von 22,7 % für das Jahr 2017.

Von 2011 bis 2012 lag der Anteil bei 22,8 % und 24,1 %, für 2013 und 2014 aufgrund zusätzlicher Kürzungen innerhalb des städtischen Haushaltes bei 21,2 % und 21,7 %. Im Jahr 2015 ergab sich ein Anteil von 25,0 % und in 2016 26,5 %.

Insgesamt betrachtet ergibt sich über den Zeitraum einer Kalkulationsperiode von max. 5 Jahren ein Ausgleich des gemeindlichen Anteils.

2. Warum hält die Stadtverwaltung den noch genau zu beziffernden Gemeindeanteil für gerechtfertigt? Wir bitten, bezugnehmend auf das von Ihnen benannte Urteil des OVG Greifswald, freundlich um den entsprechenden Rechtsprechungsnachweis.

Die Straßenreinigung in der Stadt Schwerin wird nicht allein für Anliegerstraßen und damit ausschließlich im besonderen Interesse der Anlieger, sondern auch für Straßen mit innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr und damit im Interesse der übrigen Straßennutzer durchgeführt.

Bei der Art der Berücksichtigung des gemeindlichen Interesses an der Straßenreinigung hat die Gemeinde zwei Möglichkeiten, das gemeindliche Interesse bei der Festlegung der Straßenreinigungsgebühren festzulegen: Es bestehen entsprechend der Entscheidungen des BVerwG (Urteile vom 24.05.1984 – 8C55 und 58.82 -,BVerwGE 69, 242; und vom 07.04.1989 – 8C 90/87 -,BVerwGE 81, 371 = NVwZ 1990 S.169) die Möglichkeiten, den im Interesse der übrigen Straßennutzer aufgewendeten Kostenanteil bei der Feststellung der Gebühr zu deckenden Kosten abzusetzen oder diesen Anteil der Höhe nach in der Satzung festzulegen.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHSO 0000 0074 24



Die Stadt Schwerin hat sich dafür entschieden, ohne Verletzung des Gleichheitssatzes, den Kostenanteil undifferenziert für den gemeindlichen Anteil vorweg abzuziehen.

Dafür ist ein gemeindlicher Anteil an den Kosten der Straßenreinigung in Höhe von 25% ausreichend, aber auch erforderlich. (VG Greifswald, Urt. V.01.09.2010 - 3A 440/10 - unter Hinweis auf : OVG Greifswald, Urt. V.21.12.95, - 6L 200/95 -).

Mit den Beschlüssen (DS 0133/2012 und DS 01268/2012) zum 10-Mio-Sparpaket erfolgte die Reduzierung und das Fortschreiben des gemeindlichen Anteils auf 507.700€.

3. Wie bewertet die Verwaltung das Spannungsverhältnis zwischen starrem Reinigungsplan (laut Satzung) und variablen Bedarfen hinsichtlich der Straßenreinigung?

Die Reinigungshäufigkeit bei der (Sommer-)reinigung kann je nach den örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein. Sie bestimmt sich nach dem Grad der erwarteten Verschmutzung. Sie ist daher eng bzw. starr mit dem Tourenplan verknüpft. Im Bedarfsfall kann bei erheblichen Verschmutzungen reagiert werden. Entsprechende Meldungen z.B. über KlarSchiff-SN und dem Ideen- und Beschwerdemanagement werden entsprechend bearbeitet. Das System mittels eines grundsätzlich festen Tourenplans die Straßenreinigung vorzunehmen ist dabei aus Gründen der Effizienz und Angemessenheit geboten. Das bestehende System ist gleichzeitig flexibel genug um auch bei erwartbaren großflächigen Verschmutzungen zu reagieren. So werden neben dem eigentlichen Tourenplan Mehrbedarfe durch Laubanfall, Grundreinigungen in ausgewählten Straßenzügen bzw. Reinigungen am Neujahrstag durchgeführt.

Ein Spannungsverhältnis besteht hier aus Sicht der Verwaltung nicht.

Entsprechende Meldungen z.B. über KlarSchiff-SN und dem Ideen- und Beschwerdemanagement werden entsprechend bearbeitet

4. Im Übrigen sieht unsere Fraktion keinen Handlungsbedarf, schon zum jetzigen Zeitpunkt das Straßenreinigungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin – Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin (Vorlage: 00920/2016) zu beschließen. Vielmehr würde es Sinn machen mit dieser Entscheidung zu warten, bis der Stadtvertretung gemäß Beschluss vom 30.01.2017 (DS 00955/2017) Vorschläge zur Optimierung des Winterdienstes unterbreitet und diese ggf. mit in das o.g. Konzept eingearbeitet werden. Dies ist in der Ausschussberatung wiederholt vorgetragen worden. Wie bewertet die Verwaltung diesen Umstand?

Das vorgelegte Straßenreinigungskonzept befasst sich mit der Sommerreinigung. Diese bildet die Grundlage für die Einordnung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in die Reinigungsklassen, aus der sich auf Grundlage der Gebührenkalkulation die jeweiligen Gebührensätze ergeben. Diese Sachverhalte werden neben der Übertragung von Reinigungspflichten auf die Eigentümer anliegender Grundstücke in der Straßenreinigungssatzung und in der Straßenreinigungsgebührensatzung geregelt.

Der Winterdienst wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes M-V unmittelbar ausgeführt und stellt im Vergleich zur Sommerreinigung prinzipiell andere Anforderungen. In der Straßenreinigungssatzung wird hierzu ausschließlich die notwendige Übertragung von Pflichten auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke geregelt.

Im Ergebnis der DS 00955/2017 wird die Vorlage eines aktualisierten, gesonderten Winterdienstkonzeptes erfolgen. Eine Integration in das vorgelegte Straßenreinigungskonzept ist daher nicht notwendig.

Sollten sich aus dem Winterdienstkonzept Änderungen in der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung ergeben, werden diese gesondert eingebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier